



# Schulordnung - Kurzfassung

(Erstbeschluss 28.01.2020, zuletzt aktualisiert 06\_2022, gültig ab 07\_2022)

## Inhaltsverzeichnis

1. Unsere Schule .....	2
1.1 Schulart .....	2
1.2 Sprechzeiten/Sekretariat .....	2
1.3 Allgemeingültige Regeln .....	3
1.4 Unterricht und Betreuung.....	3
1.5 Tagesstruktur Ganzttag .....	4
1.6 Früh- und Spätbetreuung.....	5
2. Rechte und Pflichten .....	5
2.1 Fürsorge und Aufsicht .....	5
2.2 Verhalten.....	6
2.3 Aufzug .....	6
2.4 Pausenregelungen.....	6
2.5 Hitzeregulung .....	6
2.6 Transfer mit dem Dienstfahrzeug/einem privaten PKW .....	6
2.7 Sicherheit .....	7
2.8 Fachraumordnungen.....	7
2.9 Gesundheitsschutz/Fernbleiben vom Unterricht .....	8
2.10 Informationspflicht .....	9
2.11 Essenversorgung .....	10
2.12 Datenschutz .....	10

Anhang: Hausordnung des Gremiums der Schüler\*innen  
Fachraumordnungen

## **1. Unsere Schule**

Unsere Schule ist ein Ort, an dem Schüler\*innen, Lehrer\*innen, Mitarbeiter\*innen sowie Eltern/Erziehungsberechtigte/Betreuer eng zusammenarbeiten.

Im Vordergrund unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit stehen die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit, das Lernen und Leben in der Gemeinschaft und das Ausschöpfen aller individuellen Entwicklungsmöglichkeiten für eine bestmögliche aktive Teilnahme unserer Schülerinnen und Schüler am gesellschaftlichen Leben.

Unsere Schulordnung regelt das Zusammenleben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie soll dazu beitragen, dass sich alle wohlfühlen und niemand zu Schaden kommt. Dies kann nur gelingen, wenn alle am Bildungs- und Erziehungsprozess beteiligten Personen, die vereinbarten Regeln achten und einhalten.

Die Schulordnung tritt mit dem 28.01.2020 bis auf Widerruf für alle:

- Lehrkräfte
- Pädagogische Mitarbeiter
- Technische Mitarbeiter
- Sonstiges Personal
- Schülerinnen und Schüler
- Eltern/Erziehungsberechtigte/Betreuer
- Besucher

in Kraft. Sie gilt für das gesamte Schulgelände.

### **1.1 Schulart**

Unsere Einrichtung ist eine Förderschule in öffentlicher Trägerschaft, bestehend aus zwei Schulteilen, dem Schulteil Fürstenwalde und dem Schulteil Erkner. Kinder und Jugendliche mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden hier unterrichtet, erzogen, gefördert und gefordert. Unser Schulträger ist der Landkreis Oder-Spree.

### **1.2 Sprechzeiten/Sekretariat**

Die Sekretariate sind wie folgt besetzt:

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Telefonisch sind wir ab 7:00 Uhr erreichbar.  
Termine bitte telefonisch vereinbaren.

Tel. Schulteil Fürstenwalde      03361 748386  
Tel. Schulteil Erkner              03362 75300

### 1.3 Allgemeingültige Regeln

- Kinder und Jugendliche, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können, werden von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten oder Betreuern **bis 7:30 Uhr** im Sekretariat entschuldigt.
- Für den Transfer zwischen Heim und Schule tragen die Sorgeberechtigten die Verantwortung.
- Wir bitten Eltern/Erziehungsberechtigte und Betreuer, Gespräche ohne Terminvereinbarung zeitlich zu begrenzen, um die Fürsorge und Aufsichtspflicht zu gewährleisten und den regulären Tagesablauf umfassend zu ermöglichen.
- Eltern/Erziehungsberechtigte und Betreuer achten auf witterungsgerechte, funktionstüchtige und saubere Kleidung sowie die Einhaltung hygienischer Anforderungen.
- Erwachsene und ältere Schüler sollen den Jüngeren Vorbild sein.
- Wir grüßen einander.
- Alle helfen, das Schulgelände ordentlich und sauber zu halten.
- Die Nutzung von Handys und anderen elektrischen Geräten ist für alle Mitarbeiter und alle Schülerinnen und Schüler in der Hausordnung geregelt.
- Notwendige Arbeitsmaterialien sind täglich vollständig und funktionstüchtig mitzubringen.
- Mit Möbeln, Arbeitsmaterialien sowie Sport- und Spielgeräten gehen alle sorgfältig um.
- Wer etwas mutwillig zerstört, muss es ersetzen.
- Unfallquellen und notwendige Reparaturen sind unverzüglich im Hausmeisterbuch einzutragen und im Sekretariat zu melden.
- Das Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten.
- Allen Personen, Schüler\*innen ausgenommen, ist das Rauchen außerhalb des Schulgeländes und außerhalb des Sichtfeldes der Schüler\*innen in Zeiten ohne Aufsichtsverpflichtung auf eigene Verantwortung gestattet. Unfallversicherungsschutz besteht nicht.
- Für Beschädigung von nicht zum Unterricht gehörenden Dingen besteht keine Haftungsspflicht seitens der Schule.
- Die Eltern/Sorgeberechtigten sorgen für eine ausgewogene gesunde Ernährung Ihrer Kinder.

Das Gremium der Schülerinnen und Schüler hat geltend für alle Schüler\*innen der Schule eine Hausordnung erarbeitet. Sie ist im Anhang dieser Schulordnung einsehbar.

### 1.4 Unterricht und Betreuung

Unsere Einrichtung ist eine Ganztagschule. Sie ist montags bis freitags von 6:30 Uhr bis max. 17:00 Uhr geöffnet.

Der Unterricht findet Montag bis Donnerstag von 8:00 – 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 13:30 Uhr statt. Eine Betreuung vor dem Unterricht ist ab 7:00 Uhr organisiert. Für Kinder berufstätiger Eltern/Erziehungsberechtigter der Klassenstufen 1 bis 6 ist der Besuch der Spätbetreuung bis max. 16:00 Uhr möglich. Ausnahmeregelungen können von den Eltern schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Eine Betreuung in den Ferien kann für diese Kinder jeweils in der ersten Woche der Herbst- und Osterferien, in den Winterferien und in den ersten drei Wochen der Sommerferien beantragt werden.

Schüler und Schülerinnen, die selbstständig zur Schule kommen, erscheinen bis 7:50 Uhr zum Unterricht.

Schüler und Schülerinnen, die mit den Fahrdiensten zur Schule kommen, begeben sich unverzüglich nach Ankunft in die entsprechenden Betreuungsbereiche. Sie wechseln 7:50 Uhr in ihre Klassenräume oder werden von einem verantwortlichen Pädagogen der Klasse abgeholt. Ausnahmeregelungen können vereinbart werden.

Alle Lehrkräfte sind 10 min vor Dienstbeginn präsent und übernehmen ihre Schüler.

Schülerinnen und Schüler, die selbstständig die Schule verlassen, werden 15:00/13:30 Uhr von der Aufsichtsperson verabschiedet und verlassen unverzüglich das Schulgelände.

Die verantwortlichen Pädagogen sind verpflichtet, die Schüler\*innen 15:00 Uhr/13:30 Uhr zu den Fahrdiensten zu begleiten.

Schülerinnen und Schüler, deren Abholung verbindlich nach 15:00 Uhr/13:30 Uhr erfolgt, werden sofort dem Betreuer team übergeben. Schülerinnen und Schüler, deren Fahrunternehmen nicht 15:00 Uhr/13:30 Uhr vor Ort ist, werden durch die verantwortlichen Pädagogen der Klassen 15:10 Uhr, freitags 13:40 Uhr dem Betreuer team übergeben. Bei Nichtinanspruchnahme von Fahrdiensten sind die Eltern/Erziehungsberechtigten/Betreuer für die Abmeldung beim Fahrunternehmen und in der Schule verantwortlich.

Ausnahmeregelungen können individuell zwischen den Lehrkräften der Klasse und den Erziehungsberechtigten/Volljährigen vereinbart werden.

## 1.5 Tagesstruktur Ganzttag

### Primarstufe

08:00 – 10:00	Block I
10:00 – 12:00	Block II mit individueller Pause
12:00 – 13:30	Mittagsband mit Hofpause
13:30 – 14:30	Block III
14:30 – 15:00	SU/ Tagesausklang

### Sekundarstufe I

<u>Erkner</u>		<u>Füwa</u>	
08:00 – 9:45	Block I	08:00 – 10:00	Block I
09:45 – 10:15	Hofpause	10:00 – 10:30	Hofpause
10:15 – 12:00	Block II	10:30 – 12:00	Block II
12:00 – 13:00	Mittagsband	12:00 – 13:00	Mittagsband
13:00 – 14:30	Block III	13:00 – 14:30	Block III
14:30 – 15:00	SU/ Tagesausklang	14:30 – 15:00	SU/ Tagesausklang

### Sekundarstufe II

<u>Erkner</u>		<u>Füwa</u>	
08:00 – 9:45	Block I	08:00 – 10:00	Block I
09:45 – 10:15	Hofpause	10:00 – 10:30	Hofpause
10:15 – 12:00	Block II	10:30 – 12:00	Block II
12:00 – 13:00	Mittagsband	12:00 – 13:00	Mittagsband
13:00 – 15:00	Block III	13:00 – 15:00	Block III

Die Verteilung der Unterrichtsstunden regelt der Stundenplan der jeweiligen Klasse. Mittwochs (Füwa) und dienstags (Erkner) finden im Rahmen des Unterrichts in der Zeit von 13:30 – 14:30 Uhr Interessengemeinschaften statt.

## **1.6 Früh- und Spätbetreuung**

### **Montag bis Freitag - Frühbetreuung**

07:00 - 07:50 Uhr	Frühbetreuung
07:50 Uhr	Übernahme der Schüler*innen (Abholung durch LK oder Mitarbeiter)

### **Montag bis Donnerstag - Spätbetreuung**

15:00 - 15:10 Uhr	Übergabe der Schüler*innen an die Spätbetreuung
15:10 - 16:00 Uhr	Spätbetreuung (in Abhängigkeit von der Personalsituation)

### **Freitag - Spätbetreuung**

13:30 - 13:40 Uhr	Übergabe der Schüler*innen an die Spätbetreuung
13:40 - 16:00 Uhr	Spätbetreuung (in Abhängigkeit von der Personalsituation)

Detaillierte Informationen zu Spätbetreuungszeiten erhalten die Eltern/Sorgeberechtigten in einem Schreiben zu Beginn jedes Schuljahres.

## **2. Rechte und Pflichten**

### **2.1 Fürsorge und Aufsicht**

Die Fürsorge und Aufsichtspflicht der Schule beginnt jeweils am Morgen mit der Übernahme/Übergabe der Schüler\*innen durch die/an die Pädagogen und endet jeweils am Nachmittag mit der mit der Übernahme/Übergabe der Schüler\*innen an die Sorgeberechtigten/schriftlich Bevollmächtigten oder das Beförderungsunternehmen. Für Schüler und Schülerinnen, die selbstständig zur Schule kommen und die Schule wieder selbstständig verlassen, beginnt und endet die Fürsorge und Aufsichtspflicht der Schule mit Betreten bzw. Verlassen des Schulgeländes.

Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, mindestens 10 Minuten vor Dienstbeginn präsent zu sein und am Nachmittag die Übergabe der Schüler und Schülerinnen an das Fahrunternehmen bzw. den verantwortlichen Pädagogen der Spätbetreuung zu sichern.

Schulfremde Personen melden sich bei Betreten des Schulgeländes im Sekretariat an. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist für schulfremde Personen genehmigungspflichtig. Die Erlaubnis dafür erteilt die Schulleitung.

### **2.2 Verhalten**

Rücksichtnahme, gegenseitige Achtung, Respekt und Akzeptanz sind Grundregeln in unserem Schulalltag.

Konflikte werden sachlich, ohne Androhung oder Anwendung von Gewalt gelöst.

Gefährliche Gegenstände, mit denen andere Personen verletzt werden können, gehören nicht in die Schule.

Bei Unfällen, mutwilliger Zerstörung und Anwendung von Gewalt wird eine aufsichtführende erwachsene Person geholt.

Maßnahmen für Notfälle, Krisensituationen und Unfälle sind für alle Mitarbeiter im schulinternen Notfallkatalog formuliert.

In den Hofpausen halten sich alle Schüler auf dem Schulhof auf. Pädagogen und ggf. beauftragte Schüler\*innen achten auf die Einhaltung von Normen und Regeln.

Das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes ist Schülern nicht erlaubt.

## **2.3 Aufzug**

Informationen dazu in der Schule erhältlich.

## **2.4 Pausenregelungen**

### Verhalten während der Hofpause

- Alle aufsichtführenden Personen besetzen pünktlich ihre Aufsichtsstandorte.
- Sie tragen die Verantwortung für die Sicherheit aller Schülerinnen und Schüler.
- Alle Schüler\*innen nehmen an der Hofpause teil und kehren nach dieser auf dem kürzesten Weg in den Klassenraum zurück.
- Die Schüler\*innen melden sich bei vorzeitigem Verlassen des Schulhofes bei der Aufsicht ab.
- Spielsituationen werden durch die aufsichtführenden Personen beobachtet und ggf. wetterbedingt gelenkt.
- Das Fußballspielen ist während der Hofpause im Schulteil Fürstenwalde nicht gestattet.
- Defekte oder unfallgefährdete Spielgeräte werden sofort einer aufsichtführenden Person gemeldet.
- Entsprechende Belehrungen werden zu Beginn des Schuljahres und bei Bedarf im Verlauf des Schuljahres durchgeführt und dokumentiert.
- Die Aufsichten kontrollieren nach Beenden der Hofpause ihren Aufsichtsbereich und sorgen für das Aufräumen verwendeter Spielgeräte.
- Bei Regenwetter verbleiben die Schüler\*innen in den entsprechenden Flurabschnitten. Die aufsichtführenden Personen übernehmen die Aufsicht an den festgelegten Standorten in den Gängen, im Schulteil Erkner in den Klassenräumen.

Informationen zur Organisation in der Schule erhältlich.

## **2.5 Hitzeregelung**

Bei hohen Temperaturen kann der Unterricht vorzeitig beendet werden. Schüler\*innen können mit einer Genehmigung eher aus der Schule entlassen oder von Eltern, Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person von der Schule abgeholt werden. Alle anderen Schüler\*innen werden bis zur Abfahrt der Fahrdienste in angemessener Form betreut. Die Entscheidung darüber, trifft die Schulleitung.

## **2.6 Transfer mit dem Dienstfahrzeug/einem privaten PKW**

Jedem Schulteil steht ein schuleigenes Dienstfahrzeug für acht bzw. sechs Personen zur Verfügung. Rollstühle können nur bedingt transportiert werden.

Die Fahrzeuge werden ausschließlich von Mitarbeitern mit einer gültigen Fahrerlaubnis geführt. Die Schule versichert, dass sich jedes Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Für die Wartung sind jeweils zwei Mitarbeiter verantwortlich.

Jeder Fahrer ist verpflichtet, auf Sauberkeit und Ordnung zu achten und das Fahrzeug zur folgenden Benutzung mit einer angemessenen Tankfüllung zu hinterlassen. Mängel werden unverzüglich im Sekretariat gemeldet.

Zu Beginn jeden Schuljahres erklären die Eltern/Erziehungsberechtigten/Betreuer ihr Einverständnis für den Transfer ihres Kindes. Das Einverständnis kann jeder Zeit widerrufen werden.

Die Nutzung eines privaten PKW durch einen Mitarbeiter wird bei der Schulleiterin beantragt. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen trifft zu für Fahrten im Rahmen von:

- a. Veranstaltungen der Mitwirkungsgruppen,
- b. Schülerwettbewerbe und schulsportlichen Wettkämpfen sowie
- c. Exkursionen von Arbeitsgemeinschaften.

## **2.7 Sicherheit**

Die Schülerinnen und Schüler sind während der Schulzeit, der Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sowie auf dem direkten Schulweg versichert.

Das Zurücklegen des Schulweges per Fahrrad liegt in der Verantwortung der Sorgeberechtigten. Diese haften auch für die Verkehrssicherheit des Fahrrades ihres Kindes. Innerhalb des Unterrichtes werden die Schüler über entsprechendes Verhalten im Straßenverkehr belehrt. Auf dem Schulgelände ist das Fahrradfahren nicht gestattet.

Alle Unterrichtsgänge sind durch den verantwortlichen Pädagogen im Ausgangsbuch zu dokumentieren.

Exkursionen, die Teilnahme an Sport- und kulturellen Veranstaltungen, Wandertage und Fahrten werden bei der Schulleitung eine Woche vor der Durchführung beantragt und durch sie genehmigt.

Unterrichtsgänge, Exkursionen, Sport- und kulturellen Veranstaltungen, Wandertage und Fahrten sind Unterricht. Bei Nichtteilnahme begleitet dieser Schüler/diese Schülerin den Unterricht einer anderen Klasse.

Zur Wahrung der körperlichen und geistigen Sicherheit ist es verboten, gefährliche Gegenstände oder Waffen jeglicher Art in die Schule mitzubringen sowie Gedankengut, das menschenverachtend, rechtsextremistisch oder diskriminierend ist, zu verbreiten. Auch Bekleidungen mit rechtsextremistischen Symbolen oder Aufdrucken sind verboten.

Das Betreten der Fachräume ist den Schüler\*innen nur unter Aufsicht eines Pädagogen gestattet. Für die Sicherheit ist der unterrichtende Pädagoge verantwortlich.

Das Verhalten in den Fachräumen regelt die Fachraumordnung. Belehrungen führen die verantwortlichen Fachlehrer\*innen durch.

Beim Verlassen ist die entsprechende Ordnung in den Räumen wiederherzustellen. Alle Fachräume sind zu verschließen.

## **2.8 Fachraumordnungen**

Informationen dazu in der Schule erhältlich.

## **2.9 Gesundheitsschutz/Fernbleiben vom Unterricht**

Kann ein Schüler oder eine Schülerin durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, ist das Fernbleiben der Schule durch die Eltern oder Sorgeberechtigten bis 7:30 Uhr zu melden.

Bei Beendigung des Fernbleibens entschuldigen die Eltern das Fehlen schriftlich. Angaben über die Art einer Erkrankung dürfen von der Schule nicht verlangt werden. In begründeten Zweifeln kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Sofern Kosten entstehen, sind diese von den Eltern zu tragen.

Sofort meldepflichtig sind auftretende Infektionskrankheiten, auch innerhalb der Familie eines Schülers oder einer Schülerin. Der Schulbesuch ist in diesen Fällen erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder gestattet.

Ebenfalls meldepflichtig ist der Befall durch Kopfläuse. Nach erfolgter Behandlung mit entsprechenden Präparaten kann der Schüler/die Schülerin die Schule wieder besuchen.

Medikamente werden den Schüler\*innen durch das Schulpersonal nur bei vorliegender Vereinbarung über die Verabreichung von Medikamenten zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten/Betreuer und der Schule verabreicht. Der Abschluss einer Vereinbarung durch die pädagogischen Mitarbeiter unterliegt der Freiwilligkeit.

Veränderungen diesbezüglich sind der Schule sofort mitzuteilen. Für die sichere Aufbewahrung der Medikamente im Schrank der Klasse bzw. im Kühlschrank sind die Lehrkräfte der Klasse verantwortlich. In Einzelfällen verbleiben Notfall-Medikamente beim Schüler bzw. bei der Schülerin. Die Verordnungsmittelungen für die Medikamente befinden sich für alle Lehrkräfte sichtbar im Klassenbuch.

Bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen von Schüler\*innen liegt die Entscheidung zum Herbeirufen des Notarztes/Rettungsdienstes bei den verantwortlichen Lehrkräften/Pädagogen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten/Betreuer werden durch die Schule umgehend informiert. Bei einer eventuell erforderlichen Überführung in ein Krankenhaus wird eine Übergabe an einen Sorgeberechtigten seitens der Schule abgesichert.

Das Rauchen, die Einnahme von Drogen oder Alkohol sind den Schüler\*innen verboten.

Toiletten, Wasch- und Umkleieräume werden sauber und ordentlich verlassen. Die Durchführung aller hygienischen Maßnahmen dienen der Gesunderhaltung.

In den Fachräumen gelten die Vorschriften der jeweiligen Fachraumordnung. Im Sport- und Schwimmunterricht dürfen kein Schmuck, keine hängenden Ohrringe, Piercings und keine Uhren getragen werden. Ohrstecker müssen abgeklebt werden. Das kann auch für andere Unterrichtsfächer gelten. Belehrungen erfolgen durch die verantwortlichen Lehrkräfte bzw. durch die Fachlehrer.

## **2.10 Informationspflicht**

Das Fernbleiben eines Schülers vom Unterricht muss bis 7:30 Uhr durch die Eltern oder Sorgeberechtigten in der Schule gemeldet werden.



Es besteht Schulpflicht. Spätestens nach 2 Tagen müssen Eltern die Schule benachrichtigen, die Schule fragt nur im Zweifelsfall nach.

Überschreiten die Fehlzeiten 2 Wochen, wird die Schulleitung informiert. Sie entscheidet über die Anforderung eines Attestes.

Ist ein pädagogisches Einwirken auf den Schüler oder die Schülerin nicht möglich oder erfolglos, werden entsprechend des §64 des Brandenburger Schulgesetzes Ordnungsmaßnahmen eingeleitet. Bei grobem Fehlverhalten werden das Staatliche Schulamt und das zuständige Jugendamt benachrichtigt.

Unentschuldigte Fehlzeiten sind auch Fehlzeiten, die sich nur auf einzelne Unterrichtsstunden beziehen. Dies gilt ebenso für die, von dem Schüler oder der Schülerin zu verantwortenden, häufigen Verspätungen.

Beurlaubungen vom Unterricht müssen beim Klassenlehrer beantragt werden, über Freistellungen von mehr als drei Tagen entscheidet der Schulleiter.

Veränderungen bezüglich der Personalien, der Anschrift, der Sorgeberechtigten sowie deren telefonische Erreichbarkeit, müssen sofort der Schule mitgeteilt werden.

Die Eltern/Erziehungsberechtigte/Betreuer werden zu Beginn des Schuljahres, spätestens aber bis Mitte November in Gesprächen über den Lern- und Entwicklungsstand und die daraus abgeleiteten Förderziele ihres Kindes informiert. Die Eltern/Erziehungsberechtigte/Betreuer werden zum Förder- und Entwicklungsgespräch eingeladen und haben die Möglichkeit, sich durch Vorschläge und Wünsche aktiv einzubringen. Der Lern- und Entwicklungsstand und die daraus abgeleiteten Förderziele werden zum Halbjahr, spätestens bis Mitte Februar evaluiert. Über Veränderungen werden die Eltern/Erziehungsberechtigten/Betreuer in Kenntnis gesetzt.

Therapeuten werden bei Bedarf in die Erarbeitung von Fördermaßnahmen einbezogen.

Auswertungsgespräche zum Förderplan und weitere Elterngespräche werden zwischen den Pädagogen und den Eltern/Erziehungsberechtigten/Betreuern individuell organisiert.

## **2.11 Essenversorgung**

Die Essenversorgung erfolgt durch eine externe Firma. Die Bezahlung liegt in der Verantwortlichkeit der Eltern/ Erziehungsberechtigten/ Betreuer (Einzug).

Bei Krankheit muss die Abmeldung des Schülers/der Schülerin lt. Vertrag durch einen Sorgeberechtigten bis spätestens 8:00 Uhr beim Essenanbieter erfolgen, anderenfalls wird das Essengeld für diesen Tag berechnet.

## **2.12 Datenschutz**

Zur Umsetzung der Ziele des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen (§ 4 BbgSchulG) sowie zur Gewährleistung des Rechts auf Bildung (§ 3 BbgSchulG) ist die Erhebung personenbezogener Daten erforderlich. Die Anwendung erfolgt gemäß der seit dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union.

Die Daten werden gespeichert und dienen der schulinternen Verarbeitung sowie der Weiterleitung. Sie können zur Erfüllung der Aufgaben anderer Schulbehörden (staatliches Schulamt, MBJS) oder des Schulträgers sowie bei einem Schulwechsel an andere Schulen übermittelt werden. Die Verarbeitung erfolgt darüber hinaus durch das MBJS auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Absatz 3 DSGVO.

Personenbezogene Daten können an andere öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der anderen öffentlichen Stelle (z.B. Polizei, Jugendamt) erforderlich ist (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 1 und 4 BbgSchulG i.V.m. § 7 DSV).

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen (vgl. § 65 Absatz 6 Satz 2 BbgSchulG).

Ein Informationsaustausch zwischen den Ämtern, Institutionen oder Ärzten erfolgt in diesem Fall nur auf Grundlage einer Schweigepflichtentbindung zwischen den genannten Parteien durch die Eltern/Erziehungsberechtigten Betreuer oder/und volljährigen Schüler\*innen.

Zum Zwecke der Verarbeitung bzw. der Präsentation oder Veröffentlichung werden Schüler\*innen im Rahmen des Unterrichts oder bei Veranstaltungen fotografiert oder gefilmt. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, Video- und Tonaufnahmen kann schulintern, in der regionalen Zeitung auf der Homepage oder im Internet über eine dritte Person z.B. Sponsoren erfolgen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten/Betreuer erklären einmalig ihr Einverständnis für die Veröffentlichung auf den verschiedenen Ebenen. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen oder neu festgelegt werden.

Schulische Veranstaltungen sind nicht öffentlich. Die Regelungen des Datenschutzes und des Rechts am eigenen Foto gelten während einer gesamten schulischen Veranstaltung. Vor dem Fotografieren ist das Einverständnis der Person (nicht Minderjährige) zu erfragen. Wenn andere Personen fotografiert werden, geht die SL davon aus, dass die Person ihre Einwilligung gegeben hat.

Die Nutzung von WhatsApp u.a. Messenger ist für den Austausch personenbezogener Daten und die Weiterleitung schulischer Informationen nicht gestattet.

Von Schüler\*innen urheberrechtlich relevant entstandene Werke werden bei Verlassen der Schule dem Schöpfer übergeben. Anderenfalls gehen die Rechte der Nutzung automatisch der Schule über.

Die Löschung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern richtet sich nach § 12 DSV.

Die Schule versichert, diese nicht an Dritte weiterzuleiten oder zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten über eine dritte Person z.B. Sponsoren im Internet ist davon ausgeschlossen.

Annette Lehmann  
Schulleiterin

#### Gesetzliche Grundlagen:

Brandenburger Schulgesetz vom 23. Juni 2021

VV Aufsicht vom 08. Juli 1996

VV Schulbetrieb vom 29. Juni 2010

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union vom 25. Mai 2018

Anlagen:

Hausordnung des Gremiums der Schüler\*innen  
Fachraumordnung (in der Schule einsehbar)

Beschlüsse:

Beschluss zur Hausordnung beider Schulteile: Schulkonferenz am 11.06.2019  
Beschluss zur 1. Überarbeitung der Hausordnung August 2019 (Lehrerkonferenzen der Schulteile)  
Beschluss zur Schulordnung: Konferenzen der Lehrkräfte beider Schulteile November 2019  
Beschluss zur Schulordnung: Schulkonferenz beider Schulteile 28.01.2020  
Beschluss zur Schulordnung: Konferenz der LK 11\_2021  
Beschluss zur Schulordnung: Schulkonferenz 18.01.2022  
Beschluss zur Schulordnung: Aufnahme der Tagesstruktur, SchiLF 04\_2022, Schulkonferenz 06\_2022

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der anderen Punkte im Übrigen davon unberührt.